



## STEUER- UND WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

---

### INHALT

- **10 % UMSATZSTEUER FÜR BESTIMMTE REPARATURLEISTUNGEN UND DAMENHYGIENEARTIKEL**

Ab 1.1.2021 gilt für bestimmte Reparaturleistungen und Damenhygieneartikel der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 %.

- **ERMÄSSIGTER STEUERSATZES VON 5 % FÜR GASTRONOMIE, HOTELLERIE, KULTUR- UND PUBLIKATIONSBRANCHE**

Verlängerung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 5 % bis zum 31.12.2021 und die Richtlinien dazu.

---

### 10 % UMSATZSTEUER FÜR BESTIMMTE REPARATURLEISTUNGEN UND DAMENHYGIENEARTIKEL

Ab 1.1.2021 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % für die Reparatur von folgenden Gegenständen:

- Fahrräder einschließlich Elektrofahrräder
- Schuhe
- Lederwaren (Kapitel 42 der Kombinierten Nomenklatur)
- Kleidung
- Haushaltswäsche (z.B. Bettwäsche, Tischdecken, Polsterbezüge, Vorhänge)

Nicht begünstigt ist die Reparatur von Krafträdern, bei denen die Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz erfolgt. Diese Reparaturen unterliegen weiterhin dem Normalsteuersatz von 20 %.

Weiterhin dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegen die Lieferungen einschließlich der Werklieferung dieser oben genannten Wirtschaftsgüter. Um bei diesen Wirtschaftsgütern nicht begünstigte Werklieferungen von begünstigten Werkleistungen unterscheiden zu können, wird vereinfachend festgelegt, dass eine Werkleistung auf jeden Fall dann vorliegt, wenn das Entgelt, das auf das verwendete Material für die Reparatur entfällt, weniger als 50 % des gesamten Reparaturentgelts beträgt.

#### Beispiel:

Bei einer Fahrradreparatur wird die defekte Bremsanlage instandgesetzt. Dafür wird ein neues Bremsseil zum Preis von € 15,- benötigt. Der gesamte Werklohn beträgt € 50,-. Da die Materialkosten weniger als 50 % des gesamten Reparaturentgelts betragen, liegt insgesamt eine begünstigte Werkleistung vor und das Gesamtentgelt ist mit 10 % zu versteuern.

## Ab 1.1.2021 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % für den Verkauf von Damenhygieneartikel

Die Umsatzsteuer für Damenhygieneartikel (z.B. Damenbinden) wird mit 1.1.2021 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % unterzogen.

### Unser Tipp:

Passen Sie entsprechend Ihre Registrierkasse bzw. Ihr Fakturierungsprogramm an.

## ERMÄSSIGTER STEUERSATZES VON 5 % FÜR GASTRONOMIE, HOTEL- LERIE, KULTUR- UND PUBLIKATIONSBRANCHE

Für die Branchen Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Medien (Publikationsbereich) wird der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5 % um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

### Im Folgenden ein Auszug zu den Bezug habenden Umsatzsteuerrichtlinien:

Die Verabreichung und der Ausschank ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, dass Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden und die über eine bloße Handelstätigkeit (z. B. Verkauf von handelsüblich verpackter Ware) hinausgeht. **Tätigkeiten, die hingegen nicht auf den sofortigen Verzehr an Ort und Stelle ausgerichtet sind (z.B. Verkauf von Semmeln, Kipferln, Krapfen, Fleisch, Wurstsemmeln oder Torten zum Mitnehmen, Lebensmitteln und handelsüblich verpackten Waren) fallen NICHT unter den ermäßigten Steuersatz.**

Der begünstigte Steuersatz kommt für Tätigkeiten zur Anwendung, die ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich machen. Das Vorliegen einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach § 111 GewO oder eines entsprechenden Befähigungsnachweises ist keine Voraussetzung für den ermäßigten Steuersatz. Es kommt darauf an, ob die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken der Art nach eine Tätigkeit iSd § 111 Abs. 1 Z 2 GewO ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kommt daher der Steuersatz iHv 5 % zur Anwendung.

### In folgenden Fällen ist nach den Umsatzsteuerrichtlinien der ermäßigte Steuersatz von 5 % anwendbar:

- Es ist nach § 111 Abs. 2 GewO kein Befähigungsnachweis erforderlich (z. B. Würstelstände und **Schutzhütten**).
- Die Tätigkeit ist durch § 111 GewO vom Anwendungsbereich des § 111 GewO ausgenommen (z.B. **Buschenschank**).
- Die Tätigkeit wird von anderen gewerberechtlichen Bestimmungen abgedeckt (z.B. **Bäcker** gemäß § 150 Abs. 1 GewO, **Fleischer** gemäß § 150 Abs. 4 GewO oder **Konditoren** gemäß § 150 Abs. 11 GewO).
- Die Tätigkeit fällt mangels Gewerbmäßigkeit (siehe § 1 GewO) nicht unter die GewO (z.B. manche **Betriebskantinen**).
- Die Tätigkeit ist von älteren bzw. außerkraftgetretenen gewerberechtlichen Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50 /1974) erfasst.
- Ein Unternehmer erbringt die Tätigkeit im Rahmen seiner gewerberechtlichen Nebenrechte (§ 32 GewO, z.B. **Lebensmittelhändler in seinem „Gastrobereich“**), solange es sich um eine Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken iSd § 111 Abs.1 GewO handelt.
- **Catering**, das ein umfangreiches Dienstleistungspaket beinhaltet (z.B. die Abgabe der Speisen und Getränke durch Köche oder Servicepersonal, die Zurverfügungstellung von Platten, Geschirr, Besteck, Gläsern, Tischen, Sesseln, etc.) ist mit der Verabreichung in einem Restaurant vergleichbar. Es kommt daher auch hier der ermäßigte Steuersatz von 5 % zur Anwendung, da Catering eine Verabreichung von Speisen und einen Ausschank von Getränken iSd § 111 Abs. 1 GewO darstellt. Dies gilt bei vergleichbarem Leistungsumfang auch für das „Room-Service“ (z.B. in einem Hotel).
- Die **Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung sowie Mitnahme von warmen Speisen, angerichteten kalten Speisen** (z.B. angemachte Salate) und offenen Getränken fällt ebenfalls unter den begünstigten Steuersatz von 5 %. Der Steuersatz von 5 % ist auch für den Gassenverkauf von Speiseeis in Stanzeln oder Bechern anzuwenden.



**Nicht begünstigt (also Normalsteuersätze 10 % bzw. 20 % wie bisher) sind:**

- Die Zustellung und Abholung **von nicht angerichteten kalten Speisen** wie Imbissen und Zwischenmahlzeiten sowie handelsüblich verpackten Speisen und Getränken.
- **Der Verkauf von Speisen und Getränken mit Automaten** ist - unabhängig davon, wo diese aufgestellt sind – gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass nur warme Speisen, angerichtete kalte Speisen (z.B. angemachte Salate) und offene Getränke aus Automaten dem Steuersatz von 5 % unterliegen.

## UNSERE KANZLEI

**Adresse:** Hausergasse 27/II, 9500 Villach  
**Telefon:** 04242 26210-0 **Telefax:** 04242 26210-28  
**Email:** [office@nordsued.net](mailto:office@nordsued.net) **Internet:** [www.nordsued.net](http://www.nordsued.net)  
**Bürozeiten:** MO-DO 07:30 – 16:30 **FR 07:30 – 13:00**

### Sekretariat

Manuela Tratnik 26210-11

### Steuerberatung

Mag. Franz Doberauer 26210  
Mag. Reinhard Olsacher 26210  
Helmut Piber 26210  
Hannes Biedermann 26210  
Alexander Hornof, BSc MSc 26210

### Lohnverrechnung

Mag. Sylvia Grabensteiner DW 12  
Melissa Kofler DW 22  
Jeannine Frank DW 41

### Jahresabschluss/Bilanzierung/Buchhaltung

Ulrike Happe DW 14  
Elisabeth Niederdorfer DW 15  
Madaleine Rotar DW 17  
Edith Dorn-Jank DW 27  
Eva Sternig DW 45  
Alexander Hornof, BSc MSc DW 30  
Simon Doberauer DW 26  
Franziska Michenthaler DW 25  
Bernd Biedermann DW 16  
Cindy Kulterer DW 19  
Manuela Kühschweiger DW 24  
Walter Truppe DW 21

**INFORMIEREN SIE SICH AUCH AUF [www.nordsued.net](http://www.nordsued.net)**

**(Aktuelles, Checklisten, Onlinerechner, Links etc.)**

